

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 16 (1943)

Heft: 10

Artikel: Strafbare Rechnungsführung - fehlbare Rechnungsführer [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Sameli, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516677>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Strafbare Rechnungsführung — Fehlbare Rechnungsführer*

von Major W. Sameli, Horgen

(Schluss)

Eine weitere Quelle der Gefahr liegt beim Selbstkontrahieren, d. h. in den Fällen, in denen der Rechnungsführer selbst, auf eigene Rechnung, der Truppe Ware verkauft oder vermittelt. Ein Divisionsgericht hatte kürzlich Gelegenheit, einen solchen Fall zu beurteilen. Die Überlegungen, die das Gericht bei seinem Entscheid leiteten, scheinen mir der Erwähnung wert.

Ein Fourier kaufte während des Dienstes einige Kisten Sardinen auf eigene Rechnung und verkaufte sie später, als er bereits aus dem Dienst entlassen war, zum Teil mit Gewinn, an die Truppe weiter, zum Teil ohne Gewinn an einen Kameraden seiner Einheit. Der Fourier wurde u. a. auch wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften unter Anklage gestellt, weil er entgegen der allgemeinen Dienstvorschrift als Rechnungsführer der Armee private Geschäfte tätigte.

Das Divisionsgericht stellte zunächst fest, dass weder die I. V. A. 41, noch das DR., noch ein anderes Reglement eine Bestimmung kennt, wonach „Rechnungsführer der Armee nicht zur Tätigkeit privater Geschäfte berechtigt sind“. Es wurde aber die Frage aufgeworfen, ob nicht eine ungeschriebene, durch Theorie in Schulen und Kursen, durch schriftliche oder mündliche Befehle, kurz gesagt durch die Praxis geschaffene Übung bestehe, wonach ein Rechnungsführer keine privaten Geschäfte machen dürfe. Auch die Zuwiderhandlung gegen eine solche, nicht in Reglementsform fixierte, sondern lediglich durch die Übung geschaffene Vorschrift müsste als Nichtbefolgung von Dienstvorschriften bestraft werden. Das Divisionsgericht kam jedoch zum Schlusse, dass auch keine solche durch Übung oder Überlieferung geschaffene Vorschrift bestehe, welche einem Rechnungsführer der Armee jegliche privaten Geschäfte schlechthin verbietet, denn sonst müsste ein Fourier, der eine Papeterie zu Hause hat und seiner Truppe Bureauaterial verbilligt abgibt, und dabei noch einen bescheidenen Gewinn macht, bestraft werden; der Rechnungsführer, dessen Einheit zufällig an seinem Wohnort stationiert ist, müsste zusehen, wie alle Nachbarn seiner Einheit Gemüse verkaufen, ohne dass er die Möglichkeit hätte, ebenfalls zum Marktpreis oder darunter seine Gartenzeugnisse verkaufen zu können. Der Kriegskommissär, der Aktionär einer Lieferfirma für Heeresbedürfnisse ist, müsste seine Firma von vorneherein ausschalten. Solche in bester Absicht getätigten „privaten Geschäfte“ kommen immer wieder vor, ohne dass daran Anstoss genommen werden kann. Voraussetzung aber ist, dass dabei bestimmte Grundsätze eingehalten werden: „Die betreffenden Funktionäre dürfen nicht Gewinne erzielen, die nur dank ihrer Charge in der

Armee überhaupt möglich waren. Sie dürfen nicht kraft ihrer Kompetenz eigene Konkurrenten ausschalten. Das Kontrahieren mit sich selbst muss vermieden werden und wäre allenfalls nur dort zulässig, wo ein fester Marktpreis oder vom OKK. vorgeschriebene Übernahmepreise existieren. Dass im übrigen ein militärischer Funktionär schon im Interesse des Ansehens der Armee peinlich vermeiden soll, seine Charge mit seinen privaten Interessen zu verquicken, muss für einen Of. oder Uof. eine Selbstverständlichkeit sein.“ *

Im vorliegenden Falle erkannte das Gericht, dass eine Dienstverletzung insofern vorliege, als der Fourier durch sein Auftreten in Uniform den Verkäufer der Sardinien in den Glauben versetzte, es handle sich um einen Kauf der Truppe. In dem Umstand dagegen, dass der Fourier nach dem Dienst als Privatmann die Sardinien mit Gewinn weiterverkaufte, erblickte das Divisionsgericht keine strafbare Handlung, fügte aber im Urteil bei, „dass ein Fourier mit guter Dienstauffassung ein solches Geschäft überhaupt nicht machen würde, und sei es nur, um sich nicht dem geringsten Verdacht einer Bereicherung an der Truppe auszusetzen.“ Der betreffende Fourier war Landwirt und pflegte normalerweise keine solche Handelsgeschäfte zu machen.

In bezug auf seine persönliche Verpflegung hat sich der Fourier genau wie jeder andere Wehrmann an die bestehenden Vorschriften zu halten.

Ein Fourier, welcher während längerer Zeit am gleichen Ort Dienst zu leisten hatte und dessen Frau sich in der Nähe eine Ferienwohnung genommen hatte, verpflegte sich nicht bei der Truppe, sondern nahm Lebensmittel aus dem Magazin und ass die von seiner Frau zubereiteten Mahlzeiten in der Ferienwohnung.

Er wurde wegen Veruntreuung von Lebensmitteln in Untersuchung gezogen. Es zeigte sich jedoch, dass er bei seinem Vorgehen nicht in der Absicht handelte, sich unrechtmässig zu bereichern. Er hätte, da besondere Verhältnisse vorlagen, das OKK. um die Erlaubnis fragen können, sich nicht bei der Truppe, sondern anderwärts zu verpflegen. Im Falle der Bewilligung hätte er die Mundportion beanspruchen können. Die Lebensmittel, die er mitnahm, erreichten gerade den Wert der Mundportionen, auf die er Anspruch gehabt hätte, sodass der Truppe kein Schaden entstand und ihm selbst kein unrechtmässiger Vermögensvorteil. Die Anklage wegen Veruntreuung wurde fallen gelassen, aber der Fourier wurde, weil er keine Erlaubnis zu dieser Art der Verpflegung hatte, wegen Verletzung von Dienstvorschriften bestraft.

Der gleiche Fourier kehrte eines Sonntagnachmittags nach einem Wirtshausbesuch schwankenden Ganges durch das Dorf nach seinem Kantonement zurück. Das Divisionsgericht hatte zu beurteilen, ob der Tatbestand der Trunkenheit nach Art. 80, Ziff. 1, MSTGB. vorlag. Nach dieser Gesetzesbestimmung wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, wer in einem Zustande der Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregt. Es war die Frage zu prüfen, ob der schwankende Gang eines Angetrunkenen, der sich im übrigen absolut ruhig und korrekt verhält, an sich geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erregen. Diese Frage wurde bejaht.

* In der neuen I. V. A. 43 ist eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen in Ziff. 125d.

Das Gericht nahm mit Recht an, dass ein Uof. oder Of., der sich in Uniform in betrunkenem Zustande auf der Strasse zeigt, ein öffentliches Ärgernis bildet. Der Fourier wurde für seine Verfehlungen mit 6 Wochen Gefängnis bestraft.

Auf Dienstverletzung steht Gefängnis bis zu 6 Monaten. In leichten Fällen kann disziplinarische Bestrafung erfolgen, d. h. der Truppen-Kdt. erledigt den Fall, meistens mit Arrest, ohne Überweisung an das Divisionsgericht. Wann liegt nun ein schwerer Fall vor, der durch das Gericht zu beurteilen ist, und wann ein leichter, der disziplinarisch erledigt werden kann? Der erste Entscheid darüber liegt beim unmittelbaren Vorgesetzten des Fehlbaren, der sich schlüssig werden muss, ob er den Fall selbst erledigen kann oder Meldung an das übergeordnete Kommando zu machen hat. Ein Kp. Kdt. oder Bat. Kdt. mit einer Strafkompetenz von 3 oder 5 Tagen scharfem Arrest wird nur ganz offensichtlich leichte Fälle selbst erledigen können. Der Rgt. Kdt. oder Abt. Kdt., im Instruktionsdienst der Schul-Kdt., hat zu entscheiden, ob er den Befehl zur militärgerichtlichen Untersuchung erteilen und damit den Fall der Militärjustiz übergeben will. Er übernimmt mit dieser Entscheidung eine oft heikle, aber immer verantwortungsvolle Aufgabe. Mit dem Befehl zur militärgerichtlichen Voruntersuchung nimmt er einen wichtigen Teil der Sanktion vorweg: er entscheidet darüber, ob der Beschuldigte vor Gericht gestellt wird und die damit verbundenen Konsequenzen zu übernehmen hat, oder ob er mit einem blauen Auge, d. h. mit disziplinarischer Bestrafung davonkommt. In Zweifelsfällen wird der Rgt. Kdt. den Untersuchungsrichter mit der Durchführung einer vorläufigen Beweisaufnahme beauftragen. Dieser wird dann entweder Antrag auf Einstellung des Verfahrens, auf disziplinarische Bestrafung oder auf Anhebung der Untersuchung und damit Überweisung an das Militärgericht stellen.

Es gibt keine bestimmte, vorgeschriebene Grenze, wo der leichte Fall aufhört und wo der schwere beginnt. Wo sich infolge der Schwere der Verfehlung die gerichtliche Aburteilung nicht ohne weiteres aufdrängt, ist der Kdt. weitgehend auf sein eigenes Ermessen, auf sein Rechtsempfinden, angewiesen. Die Freiheit des Ermessens darf aber nicht in Willkür ausarten. Nach Ziff. 43 DR. darf der Vorgesetzte Vergehen, die vor Militärgericht gehören, nicht selbst erledigen, und Art. 176 MSTGB. bestimmt, dass mit Gefängnis bestraft wird, wer jemanden der Strafverfolgung entzieht. Der vorgesetzte Kdt. kann also selbst wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften oder gar wegen Begünstigung mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen, wenn er ein kriminelles Vergehen in eigener Kompetenz nur disziplinarisch erledigt.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein blosser Disziplinarfehler oder aber ein gerichtlich zu ahndendes Vergehen vorliegt, sind gewisse Richtlinien gegeben. Einmal bestimmt das Gesetz selber, ob für einen bestimmten Tatbestand die Möglichkeit der disziplinarischen Erledigung gegeben ist oder nicht. Bei den schweren Delikten — uns interessieren hier in erster Linie die Vermögens- und Fälschungsvergehen — Diebstahl, Veruntreuung, Urkundenfälschung und Beseitigung von Urkunden — ist die disziplinarische Erledigung grund-

sätzlich ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise kann bei Diebstahl und Veruntreuung disziplinarische Erledigung erfolgen, nämlich in jenen Fällen, wo der Täter eine Sache von geringem Wert entwendet oder veruntreut, und dies nur dann, wenn dies aus Not, Leichtsinn oder zur Befriedigung eines momentanen Gelüstes geschah, also in Fällen des sog. Mundraubes, wenn z. B. ein Mann beim Fassen eine Wurst entwendet und sie aufisst. Bei den uns interessierenden Dienstverletzungen, wie Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Missbrauch und Verschleuderung von Material, Verletzung des Dienstgeheimnisses, Fälschung dienstlicher Aktenstücke und Trunkenheit erfolgt grundsätzlich, wie das Gesetz sagt, in leichten Fällen, disziplinarische Bestrafung. Ebenso können in leichten Fällen Hehlerei, Betrug, Zechprellerei, Annahme von Geschenken und ungetreue Geschäftsführung disziplinarisch erledigt werden.

Diese Fälle müssen aber nach zwei Richtungen leicht sein. In subjektiver Hinsicht darf beim Fehlbaren kein schweres Verschulden vorliegen. Dabei sind seine Beweggründe, sein Charakter und seine militärische Führung zu berücksichtigen. In objektiver Hinsicht darf es sich nur um die Verletzung geringfügiger Dienstinteressen, um kleine Schäden und Deliktsbeträge handeln. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann kann disziplinarische Bestrafung erfolgen.

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass sich die rein militärischen Vergehen und Ordnungsfehler, wie Ungehorsam, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Missbrauch und Verschleuderung von Material usw. zur disziplinarischen Erledigung eignen. Wo es sich aber um die sogenannten gemeinen Delikte handelt, wie Diebstahl, Veruntreuung und Fälschungen, ist äusserste Zurückhaltung in der disziplinarischen Erledigung solcher Fälle geboten. Hier werden die saubere Gesinnung und die Ehrlichkeit in Zweifel gezogen, Eigenschaften, auf die es beim Rechnungsführer in erster Linie ankommt. Unehrlliche Rechnungsführer müssen im Interesse der Armee von ihren Posten entfernt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass an den verantwortlichen Stellen manchmal eine zu large Auffassung in diesen Dingen besteht. Dies gereicht weder der Armee noch dem Fehlbaren selbst zum Nutzen.

Ein Rechnungsführer, der festgestelltermassen und zugegebenerweise innert einigen Wochen über Fr. 500.— veruntreute, wurde mit 20 Tagen leichtem Arrest bestraft. Der Arrestvollzug gestaltete sich so, dass der Fehlbare tagsüber seinem Dienst nachging und, wenn es seine Arbeit zuliess, am Abend mit dem Velo in die benachbarte Stadt auf das Kommando fuhr und dort bis 22.00 oder 23.00 Uhr auf einem Bureau schriftliche Arbeiten für seine Truppe verrichtete, wobei er jeweils sowohl auf dem Hinweg als auch auf dem Heimweg die Gelegenheit nicht verpasste, sich vor dem „Strafantritt“ im Wirtshaus zu stärken und sich auf dem Heimweg ebendort von den ausgestandenen Strapazen zu erholen. Vor Divisionsgericht hätte der Mann mit einer Gefängnisstrafe von 6 bis 12 Monaten rechnen müssen. Es ist nicht erstaunlich, dass der Mann diese äusserst schonende Behandlung als Aufmunterung zu weiteren Taten auffasste, bis eines Tages der Untersuchungsrichter doch erscheinen musste. 2 Jahre Gefängnis, 3 Jahre Einstellung im Aktivbürgerrecht, die Verurteilung zum Ersatz des noch ungedeckten Schadens von ca. Fr. 1000.— und zur Bezahlung der Gerichtskosten von ca. Fr. 650.— waren die Folgen für den Fehlbaren. Er hatte sich in der Zwischenzeit Komplizen herangebildet und die Untersuchung musste schliesslich gegen nicht weniger als 7 Rech-

nungsführer verschiedener Grade — ein weiterer war unterdessen gestorben — 2 weitere Militärpersonen und 13 Zivilisten geführt werden, von denen alle bis auf 2 mit Gefängnis von 5 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft wurden.

Von den rund 150 Tatbeständen, die durch die Untersuchung abgeklärt und dem Divisionsgericht zur Beurteilung vorgelegt wurden, seien einige Muster erwähnt.

1. Einige Funktionäre der betr. Truppe führten in einem Restaurant eine Kleinküche. Ihre Wirtschaftsschulden für Wein, Bier, Kaffee, Tabakwaren usw. — insgesamt für über Fr. 600.— in 8 Monaten — wurden von der gefälligen Wirtin unter der Bezeichnung von Konfitüre, Tomatenpurée, Gewürze, Besen usw. auf die Rechnung für die Truppe genommen.

Die Funktionäre liessen sich vom Metzger Würste, Aufschnitt, Beefsteaks usw. kommen, in entsprechend grössere Quantitäten Kuhfleisch umrechnen und unter diesem Titel an die Truppe verrechnen. In gleicher Weise verschaffte man sich vom Bäcker Weissbrötchen, die als Brot in entsprechend grössern Mengen an die Truppe verrechnet wurden. Rechnungsführer und Lieferanten wurden wegen Urkundenfälschung, Fälschung dienstlicher Aktenstücke, ungetreuer Geschäftsführung und Nichtbefolgung der Vorschriften der I. V. A. 41 bestraft.

2. Ein Rechnungsführer verschaffte sich in kurzer Zeit Fr. 100.— Taschengeld, indem er sich das Geld zwanzigfrankenweise von seiner Lieferantin geben liess. Diese hielt sich dadurch schadlos, dass sie auf ihren Rechnungen für die Lieferungen an die Truppe fingierte Posten Brot und Spezereien aufführte. Der Rechnungsführer bezahlte die gefälschten Rechnungen und einverleibte sie der Komptabilität. Rechnungsführer und Lieferantin wurden bestraft, letztere mit 40 Tagen Gefängnis.

3. Ein anderer Rechnungsführer, der die Bewilligung zur Diätverpflegung besass, liess sich von der Wirtin während 6 Soldperioden Quittungen im Gesamtbetrage von Fr. 217.— über angeblich bei ihr bezogene Diätverpflegung ausstellen. Dabei nahm er seine Mahlzeiten bei der Truppe ein.

4. Ein Bäckermeister, der die Truppe belieferte, stellte im Einvernehmen mit dem Fourier während 7 Soldperioden Rechnungen aus und quittierte sie, wobei er jeweils 100 kg Brot pro Soldperiode mehr aufschrieb als er tatsächlich geliefert hatte. Der Fourier bezahlte ihm nur das tatsächlich gelieferte Quantum Brot und steckte jedesmal die Fr. 49.— pro 100 kg Brot in seine Tasche, während der Bäcker als Entschädigung für seine Mithilfe bei dieser Gaunerei vom Fourier auf dem vorgeschriebenen Formular R 10 die Bestätigung erhielt, dass er jeweils 100 kg Brot mehr an die Truppe geliefert habe als dies tatsächlich der Fall war. Damit konnte er sich 525 kg des rationierten Mehls mehr verschaffen, als ihm von rechtswegen zukam.

5. Ein Rechnungsführer stellte einer Spezereihändlerin gefälligkeitshalber — sie war ihm ihrerseits auch mit falschen Quittungen gefällig — einen Gutschein, Formular R 10, für 10 kg bezogene Teigwaren aus, während er tatsächlich nur 3 kg bezogen hatte. Das Divisionsgericht nahm Dienstverletzung an, weil die Teigwaren nicht vorschriftsgemäss auf dem Nachschubwege bezogen wurden, in bezug auf die Ausstellung des inhaltlich unrichtigen Gutscheins Urkundenfälschung.

6. Ein Fourier kaufte 50 kg Randen zum Preise von Fr. 17.50. Er liess sich die Zahlung von der Verkäuferin auf dem dienstlichen Rechnungsformular quittieren. Nachträglich schrieb er noch die fingierte Lieferung von 500 kg Kartoffeln für Fr. 125.—, 50 kg Karotten zu Fr. 20.— und 10 kg Lauch zu Fr. 5.— auf das Rechnungsformular und machte dann auf dem schraffierten Streifen des Formulars, wo jeweils der Totalbetrag hingeschrieben wird, aus der Zahl 17.50 die Zahl 167.50, indem er zwischen die 1 und die 7 noch eine 6 einfügte. Damit hatte er eine äusserlich einwandfreie Quittung, welche es ihm ermöglichte, Fr. 150.— aus der HK. in seine Tasche wandern zu lassen. Ein typischer Fall von Urkundenfälschung. Er zeigt auch, dass wenn immer möglich Originalrechnungen und -quittungen des Lieferanten und nicht die vom Fourier ausgefüllten militärischen Formulare verwendet werden sollen.

7. Besonders raffiniert ging ein anderer Rechnungsführer vor. Er bezahlte am 20. März für Fr. 45.— persönliche Wirtshausschulden und liess sich dieselben auf einem dienstlichen Formular als an die Truppe gelieferte Konfitüre und Salametti quittieren. Um sich ein Alibi zu verschaffen und ganz sicher zu gehen, brachte er diesen falschen Beleg in der Komptabilität der vorhergehenden Soldperiode unter, in welcher noch sein Vorgänger die Rechnung führte. Er machte sich dabei zunutze, dass ausnahmsweise die beiden Soldperioden nicht einzeln, sondern zusammen abgeschlossen werden mussten. Er beseitigte aus der Soldperiode seines Vorgängers den Beleg Nr. 1, einen für die Rechnungsführung überflüssigen Einnahme-Hilfsbeleg, und setzte an dessen Stelle den undatierten Beleg Nr. 4, einen Warenhaus-Kassazettel. Anstelle des Belegs Nr. 4 setzte er seinen gefälschten Beleg. Den Warenhausbeleg versah er mittels Datumstempel mit dem Datum des 1. März. Als Beleg Nr. 1 musste er natürlich ein Datum vom Monatsbeginn tragen. Der folgende Beleg Nr. 2 trug bereits das Datum des 2. März. Seinen eigenen gefälschten Beleg konnte er nicht einfach als Beleg Nr. 1 an die Stelle des überflüssigen Hilfsbelegs setzen, weil er von seiner Handschrift geschrieben war, er aber erst am 7. März die Rechnungsführung von seinem Vorgänger übernahm. Er datierte ihn deshalb, wiederum mittels Stempel, mit dem 7. März und setzte ihn anstelle des zum Beleg Nr. 1 vorgerückten Beleges Nr. 4, wodurch er ihn in die chronologische Reihenfolge brachte. Als der Mann zur Rede gestellt wurde, bestritt er, persönliche Wirtschulden aus der Truppenkasse bezahlt zu haben; es sei ganz unmöglich, dass er eine Quittung vom 20. März in die vorhergehende Soldperiode habe einschmuggeln können, weil die Komptabilität bekanntlich nach jeder Soldperiode abgeschlossen werde, und zudem habe er nach jeder Soldperiode den Saldo melden müssen. Wenn der Beleg wirklich erst am 20. März geschrieben worden und am 7. März noch nicht vorhanden gewesen sei, dann hätte er ja am 10. März einen ganz andern Saldo melden müssen. Der Mann konnte trotz hartnäckigem Leugnen überführt werden, weil festgestellt werden konnte, dass die beiden Soldperioden nicht einzeln abgeschlossen wurden. Sodann ergab sich, dass der Warenhausbeleg mit dem aufgestempelten Datum vom 1. März einen Kauf betraf, welcher erst am 4. März getätigt worden war. Dies konnte anhand des im Warenhaus erhobenen Durchschreibedoppels, welches im Gegensatz zum Original das Datum trug, einwandfrei festgestellt werden. Und schliesslich erinnerte sich die Ausstellerin der falschen Quittung daran, dass sie dieselbe am Tage des Wegzugs der Soldaten, also am 20. oder 21. März, und nicht am 7. März, geschrieben habe. Der schuldige Rechnungsführer wurde wegen Urkundenfälschung zu 5 Monaten Gefängnis und 1 Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft. „Es ist nichts so fein gesponnen, es kommt doch an die Sonnen.“

Dieses Beispiel lehrt, dass man den Anfängen mit aller Energie wehren muss. Wenn Fälschungen vorkommen, und mögen sie auf den ersten Blick noch so geringfügig erscheinen, so sind sie die Symptome eines unzuverlässigen Charakters, der mit der Stellung eines Rechnungsführers unvereinbar ist.

Ich komme auf eine weitere Kategorie von Delikten zu sprechen, deren Bedeutung mit der Dauer des Aktivdienstes wächst, und welche bereits eine betrübliche Aktualität erlangt haben. Ich meine die Vergehen gegen die Sicherheit des Landes, vor allem die Preisgabe militärischer Geheimnisse. Kraft seiner Stellung besitzt der Rechnungsführer, insbesondere auch der Fourier, Kenntnisse, deren Geheimhaltung für die Landesverteidigung von grösster Bedeutung ist. Er ist über viele Dinge orientiert, über die oft ein Subalternoffizier nicht Bescheid weiss, und deren Kenntnis dem Feinde von grösstem Nutzen ist. Es ist selbstverständlich, dass jeder rechte Fourier und Rechnungsführer sich bemüht, das Vertrauen, das bei ihm vorausgesetzt wird, zu rechtfertigen.

Nach Art. 86 MSTGB. wird mit Zuchthaus, und in Kriegszeiten mit dem Tode bestraft, wer militärische Geheimnisse ausspioniert, um sie einem fremden Staate zugänglich zu machen. Bestraft wird also der absichtliche Verrat. Die Fälle, in denen vorsätzlich, mit Wissen und Willen, Verrat geübt wird, sind verhältnismässig selten. Weit häufiger sind die Fälle von Verrat aus Fahrlässigkeit, aus Unvorsichtigkeit, aus Unüberlegtheit, aus Dummheit. Sie beruhen auf einem Mangel an militärischer Erziehung. In diesem Zusammenhang sei mit allem Nachdruck auf die Bestimmung von Ziff. 139 I. V. A. 43 verwiesen, welche dem Rechnungsführer bestimmte Pflichten in bezug auf die Geheimhaltung der Truppenstandorte auferlegt. Es sei auch an die Sammlung von Soldatenbriefmarken und von militärischen Stempeln aller Art, insbesondere solcher von höhern Stäben und deren Unterabteilungen, und von Feldpoststempeln erinnert. Unsere „Ordre de Bataille“ ist geheim. Wir besitzen zwar eine gedruckte Aufstellung über die Gliederung unserer Armee. Sie ist bemerkenswert vor allem durch das, was nicht darin steht. Wer es darauf abgesehen hat, kann versuchen, sich die Ordre de Bataille durch die Sammlung solcher Marken oder Stempel zusammenzustellen. Die Abgabe von Karten und Briefumschlägen, die militärische Stempelabdrucke aller Art tragen, an Drittpersonen ist deshalb verboten. Solche Karten und Briefumschläge sind, wenn sie nicht dienstlich weiter verwendet werden können, zu vernichten. Ebenso ist das Anbringen militärischer Stempel auf Karten und Briefumschlägen auf Wunsch von Drittpersonen verboten.

Wie die Verletzung militärischer Geheimnisse sich abspielen kann, mögen die folgenden Beispiele zeigen:

1. Zwei Bauführer reisen an ihre Baustelle. Im Eisenbahnwagen nehmen sie in vorschriftswidriger Weise ihre Baupläne aus den Mappen und besprechen miteinander die nächsten Arbeiten. Sie glauben, dass ihnen niemand in die Papiere schauen könne. In der Untersuchung zeigte sich dann, dass man einige Bankreihen weiter vorn die Pläne gut lesen konnte und ein Zeuge, der die Gegend kannte, war in der Lage, zu sagen, wo die Geschützstellungen waren, das Munitionsdepot, der Maschinenraum, die Mannschaftsunterkünfte usw. Die beiden Bauführer hatten nicht daran gedacht, dass sie die Pläne gegen das Licht hielten, sodass die Zeichnungen mit den Massen durchschienen und von der Rückseite gelesen werden konnten.

2. Zwei Vorarbeiter, die an einem Festungsbau beschäftigt waren, fuhren nach Feierabend mit der Eisenbahn an ihren Arbeitsstellen vorbei. Jeder wollte am grösseren und wichtigeren Befestigungswerk arbeiten und einer erzählte dem andern, wie viele m³ Aushub schon hinausgeschafft wurden, wie viele hundert Meter die Stollen schon in den Berg getrieben waren, welche Stollen miteinander verbunden waren und welche nicht. Dazu zeigten sie mit den Fingern zum Fenster hinaus, damit der andere ja wisse, wo die Objekte im Gelände lagen.

3. Oder es wird eine Photo gemacht vom Schatz oder mit dem Schatz, und damit es ein „bäumiges“ Bild gibt, muss noch eine Geschützstellung als Hintergrund darauf. Ein solches Bild hat noch seinen besondern Reiz, weil ja das Photographieren der Geschützstellung streng verboten ist.

4. Oder im Zug erzählt einer dem andern, der Herr Oberst X sei jetzt nicht mehr Kommandant des Abschnittes X-likon, er habe jetzt den Abschnitt soundso. Umgezogen sei der Herr Oberst auch, er wohne jetzt dort und dort. Ob man ihn telephonisch erreichen könne? Gewiss, man müsse nur unter Nummer Tausendundungrad anrufen, Das Gespräch wird recht laut geführt, damit jedermann im Wagen weiss, dass der Plauderi ein guter Bekannter des Herrn Oberst ist.

Hier handelt es sich um Fälle, wo ein Verrat nicht beabsichtigt ist. Trotzdem sind gerade solche Fälle, die sich leider recht oft ereignen, unter Umständen gefährlich. Der Feind hört mit!

Weil diese Sorglosigkeit äusserst gefährlich ist, muss sie auch strafbar erklärt werden. Auch Dummheit ist strafbar, wenn es um unser Landesinteresse geht. Deshalb wurde in der VO. vom 28. Mai 1940 über die Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzes auch die fahrlässige Verletzung militärischer Geheimnisse, die vorher nicht unter Strafe gestellt war, als strafbar erklärt.

Wenn schon die fahrlässige Verletzung militärischer Geheimnisse schwere Folgen haben kann, so können die Folgen gewollter Verräterei katastrophal sein. Wir kennen aus dem letzten Weltkrieg Fälle, wo ein einziger Verräter den Tod von hunderten und tausenden von Soldaten verschuldete. Hier geht es nicht mehr um das Leben des einzelnen Mitbürgers, sondern um das Leben und die Freiheit unseres ganzen Volkes und um denn Bestand unseres Staates.

Zum Schluss noch einige Worte über die Todesstrafe. Es würde zu weit führen, hier die Gründe für und gegen die Todesstrafe zu erörtern. Es handelt sich dabei nicht um eine Rechtsfrage, sondern um eine Frage der Ethik und der Religion. Sie muss von diesen Gesichtspunkten aus beantwortet werden.

Die Todesstrafe wurde in der Schweiz mit der Einführung des neuen Strafgesetzes am 1. Januar 1942 abgeschafft. Sie bestand schon vorher nur noch in wenigen Kantonen. Ich persönlich halte dafür, dass die Todesstrafe mit Recht abgeschafft wurde. Auch das Militärstrafrecht kennt die Todesstrafe in Friedenszeiten nicht. Sie war nur für den Fall des Krieges vorgesehen. In Art. 27 des MSTGB. heisst es: „Die Todesstrafe gelangt nur in Kriegszeiten zur Anwendung.“ Formell haben wir heute keinen Kriegszustand, sondern nur den Aktivdienstzustand. Die Todesstrafe käme daher eigentlich nicht zur Anwendung. Die heutige Weltlage hat aber gezeigt, dass für ein Land der Kriegszustand nicht mit der Kriegserklärung beginnt, auch nicht mit dem Anmarsch der feindlichen Armee. Es liegt im Wesen der heutigen totalen Kriegführung, dass der Kriegszustand schon vor dem offenen Ausbruch der Feindseligkeiten latend, unter der Oberfläche, vorhanden ist und sich in verschiedenen Phasen, die ineinander übergehen und sich überschneiden, entwickelt. Es beginnt mit der Propaganda für eine fremde Ideologie, es folgt der Angriff auf die psychische Widerstandskraft des Einzelnen und ganzer Personengruppen durch Verbreitung falscher Gerüchte, Beruhigung der Bevölkerung und Erzeugung einer Panikstimmung, es beginnt der Nervenkrieg und schliesslich kommt es zum bewaffneten Konflikt. Aus diesem Grunde wurde in Art. 6 der bereits erwähnten Verordnung über die Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzes vom 28. Mai 1940 die Todesstrafe schon jetzt während der Aktivdienstzeit eingeführt, jedoch nur für die beiden Verbrechen der Verletzung militärischer Geheimnisse und des militärischen Landesverrates.

Wir waren schmerzlich berührt, als wir die Kunde von den drei Todesurteilen erhielten, welche am 10. und 11. November letzten Jahres vollstreckt wurden, und wir waren bestürzt, als wir Kenntnis erhielten von den weiteren

Fällen schmachvollen Verrates, deren Urheber am 20. Januar 1943 ihre Tat mit dem Tode sühnen mussten. Wir waren nicht nur bestürzt, sondern tief beunruhigt durch den Umstand, dass in unserer Armee überhaupt Verrat vorkommen konnte und die Tatsache, dass höhere Unteroffiziere und gar Offiziere zu Verrätern wurden, rief Empörung in uns hervor.

Wir dürfen aber nicht vergessen, dass es zu jeder Zeit Verräter gegeben hat. Ich erinnere an den Verrat von Navarra, ich erinnere an einen Kaspar Bachmann, welcher in der Schlacht von Marignano Verrat übte und dem dann in Wädenswil der Prozess gemacht wurde, der mit der Enthauptung des Verräters seinen Abschluss fand. Trotz des Verrates, der zu jeder Zeit einzeln vorgekommen ist, besteht — und das ist das Tröstliche — unser Staat heute noch. Aber vielleicht nur deshalb, weil wir von jeher gegen Verräter radikal vorgegangen sind und es auch in Zukunft so halten werden.

Nochmals: Mobilmachungs-Verpflegung und Rationierung

In Fortsetzung unserer Artikelserie in der letzten und vorletzten Nummer unseres Organs geben wir nachstehend noch drei Zuschriften Raum, die wir wiederum nur auszugsweise veröffentlichen können.

Ein, wie er schreibt, „neugebackener“ Rechnungsführer eines H. D.-Arbeits-Detachementes macht folgenden Vorschlag:

1. Die Armeeleitung bestimmt, aus welchen Artikeln und Quanten sich die Mobilmachungs-Verpflegung zusammensetzt. Dies hat vor allem den Vorteil, dass im gegebenen Falle nicht jeder Wehrmann mit den verschiedensten Sachen einrückt, und es wird dadurch möglich, eventuell auch gruppenmässige Verwendung zu erzielen.
2. Es werden besondere Rationierungskarten gedruckt. Dieselben enthalten die erforderlichen Coupons für die Beschaffung der entsprechenden Mobilmachungs-Verpflegung. Damit die Karte nicht nur ein einziges Mal verwendbar ist, kann sie mit einigen Serien solcher Coupons ausgestattet werden.
3. Jeder Wehrmann erhält eine solche Karte sofort zugestellt. Sie ist am oberen Rande gummiert. Es wird bestimmt, an welcher Stelle des Dienstbüchleins sie einzukleben ist. Der Wehrmann ist für diese Karte verantwortlich, wie für jeden anderen militärischen Ausrüstungsgegenstand.
4. Die Karte enthält für jeden Artikel einen Doppelcoupon, nämlich einen Coupon A und einen Coupon B. Der Coupon A dient als Rationierungsausweis, der Coupon B als Finanzierungsausweis.
5. Ist Mobilmachungs-Verpflegung befohlen, deckt sich der Wehrmann beim nächstliegenden Laden mit allem Erforderlichen ein, und zwar ohne Bezahlung, sondern nur gegen Abgabe dieser entsprechenden Coupons A und B. — Sämtliche Ladengeschäfte sind verpflichtet, die Lieferung in diesem Sinne auszuführen.
6. Die Abrechnung seitens des Verkäufers erfolgt folgendermassen:
Coupon A wird auf Sammelbogen geklebt und in die Rationierungsbuchhaltung aufgenommen. — Coupon B wird auf Sammelbogen geklebt und einer zu bezeichnenden amtlichen Stelle (Gemeindeamt) zur Auszahlung des Gegenwertes eingereicht. Die Amtsstelle ihrerseits rechnet über die geldmässig eingelösten Coupons B direkt mit dem Bund ab. — Die Preisfrage ist von der Armee zu regeln.
7. In vorliegendem Falle wird dann einfach die Mundportionsvergütung an den Wehrmann nicht ausbezahlt.